



Botschaft des Regierungsrats zur Aufhebung der Verordnung über Schulgeldbeiträge an Schüler von Bildungsinstitutionen der Sekundarstufe II

3. März 2015

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen einen Entwurf zur Aufhebung der Verordnung über Schulgeldbeiträge an Schüler von Bildungsinstitutionen der Sekundarstufe II mit dem Antrag, darauf einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats

Landammann: Hans Wallimann

Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

1. Ausgangslage	3
2. Veränderte Situation.....	3
3. Fazit und Antrag	4

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 14. September 1972 (OGS 1974, 38) hatte der Kantonsrat festgelegt, dass der Kanton von den Schulgeldern auswärtiger öffentlicher Mittelschulen, Seminarien und mit diesen gleichzustellenden Institutionen des zweiten Bildungswegs, weitergehende Konkordate vorbehalten, die Hälfte übernimmt. Der Erziehungsrat hatte die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung zu prüfen und eine Liste der Bildungsinstitutionen und anerkannten Schulgelder zu führen.

Am 15. September 1988 wurde dieser Kantonsratsbeschluss durch die Verordnung über Schulgeldbeiträge an Schüler von Bildungsinstitutionen der Sekundarstufe II (GDB 419.21) abgelöst. Die neue Verordnung war eine präzisierende Neufassung des damaligen Kantonsratsbeschlusses. Der Begriff der „Sekundarstufe II“ wurde anstelle des Begriffs „Mittelschulstufe“ eingeführt und definiert.

Die Verordnung war, wie bereits der Kantonsratsbeschluss vom 14. September 1972, eine sogenannte „Auffangverordnung“. Der Kanton hatte damals mit zahlreichen Bildungsinstitutionen Vereinbarungen abgeschlossen, welche den Kanton zur Übernahme von Schulgeldbeiträgen verpflichteten und somit die finanzielle Belastung der Schüler und deren Eltern erheblich verminderten. Trotz dieser zahlreichen Schulgeldvereinbarungen gab es weiterhin Bildungsinstitutionen, mit denen der Kanton keine Vereinbarung abgeschlossen hatte, die aber immer wieder von Obwaldner Schülerinnen und Schülern besucht wurden (Beispiele für die damalige Zeit: Lehrerseminar der Stadt Luzern, Lehrerseminar St. Michael Zug). Für all jene Institutionen bezahlte der Kanton den Eltern die Hälfte des von diesen bezahlten Schulgeldbeitrags zurück. So bezahlten die Eltern damals für den Besuch des kantonalen Lehrerseminars Luzern, mit dem eine Schulgeldvereinbarung bestand, Fr. 500.–, für den Besuch des städtischen Lehrerseminars, mit dem keine Schulgeldvereinbarung bestand, Fr. 4 200.–, wobei davon die Hälfte rückerstattet wurde.

Zur Verordnung über Schulgeldbeiträge an Schüler von Bildungsinstitutionen der Sekundarstufe II vom 15. September 1988 gab es drei Nachträge:

- mit Nachtrag vom 15. Oktober 1993 (OGS 1993, 129) wurde das Regionale Schulabkommen (Art. 2 Abs. 2 Bst. a) ergänzt, die Zuständigkeit neu geregelt (das damalige Erziehungsdepartement wurde anstelle des Erziehungsrats für die Anerkennung der Bildungsinstitutionen als zuständig erklärt) und der Art. 4a (Rückerstattung eines Schulgeldbeitrags, der jenem an der Kantonsschule entspricht) aufgenommen;
- im Rahmen des Gesetzes über die Bereinigung der amtlichen Gesetzessammlung vom 15. März 2007 (OGS 2007, 13) erfolgten redaktionelle Anpassungen (Ersatz der Begriffe „Erziehungsdepartement“ bzw. „Staatskasse“ durch „Bildungs- und Kulturdepartement“ bzw. „Finanzverwaltung“);
- durch den Nachtrag vom 28. Januar 2010 (OGS 2010, 4) wurde die Rückerstattung neu geregelt (teilweiser Verzicht der Rückerstattung, falls das persönliche Schulgeld an auswärtigen Bildungsinstitutionen höher ist als das Schulgeld an der Kantonsschule).

2. Veränderte Situation

In den letzten Jahrzehnten hat sich die Situation der Schulgeldvereinbarungen sichtbar verändert. Es entstanden regionale oder gar gesamtschweizerische Schulgeldvereinbarungen, die einheitliche Kantonsbeiträge und die Zahlungsvoraussetzungen regeln. Erwähnt seien das Regionale Schulabkommen Zentralschweiz (GDB 410.3) und die Vereinbarung über Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, GDB 416.71). Mit diesen und weiteren Schulgeldvereinbarungen werden alle für den Kanton Obwalden relevanten Ausbildungsinstitutionen abgedeckt, sodass die Verordnung über Schulgeldbeiträge an Schüler von Bildungsinstitutionen der Sekundarstufe II obsolet geworden ist. Letztmals wurde am 14. September 2004 der hälftige Schulgeldebtrag zurückerstattet. Seither

gab es keine Rückerstattungen mehr. Der Regierungsrat ist daher der Ansicht, dass die Verordnung ohne finanziellen Nachteil für die Obwaldner Studierenden und deren Eltern aufgehoben werden kann.

Hinsichtlich der Schulgeldrückerstattung, wie sie im oben erwähnten Nachtrag vom 24. November 2009 geregelt wurde, kann ebenfalls eine veränderte Situation festgestellt werden. Fast ausnahmslos bezahlen die Studierenden an auswärtigen Bildungsinstitutionen bzw. deren Eltern ein persönliches Schulgeld, das der Höhe jenes Schulgelds an der Kantonsschule entspricht (zurzeit Fr. 500.–). Ausnahme ist das persönliche Schulgeld an den Mittelschulen des Kantons Luzern, das zurzeit Fr. 465.– beträgt. Hier wird den Eltern ein Rückerstattungsbetrag von Fr. 35.– in Rechnung gestellt, die Differenz zum Schulgeld an der Kantonsschule Obwalden. Im Jahr 2015 stellt der Kanton 28 Rechnungen à Fr. 35.– aus, was einen Gesamtbetrag von Fr. 980.– ergibt. Dieser kleine Differenzbetrag rechtfertigt heute keine Rechnungsstellung mehr, zumal der auswärtige Schulbesuch immer mit Mehrkosten gegenüber dem Schulbesuch an der Kantonsschule Obwalden verbunden ist. Der Regierungsrat ist daher der Ansicht, dass auch in diesem Punkt die Aufhebung der Verordnung gerechtfertigt ist.

3. Fazit und Antrag

Gestützt auf diese Erläuterungen kann die Verordnung über Schulgeldbeiträge an Schüler von Bildungsinstitutionen der Sekundarstufe II vom 15. September 1988 ersatzlos aufgehoben werden. Auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens wurde angesichts der klaren Rechtslage und der geringen Bedeutung der fraglichen Rückerstattungsbeiträge verzichtet.

Beilage:

- Entwurf der Aufhebung